# Zur Erstellung von

# Hilfsberichten

Auf Grund des § 39, Abs. 1, des Salzburger Feuerwehrgesetzes hat der Landesfeuerwehrrat nachstehende Dienstanweisung erlassen.

## VERWENDUNG BEI NACHBARLICHER HILFELEISTUNG

Wird eine Feuerwehr zur nachbarlichen Hilfeleistung (Brand oder technischer Einsatz) angefordert oder rückt sie zu einer solchen nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen aus, so ist von dieser, vor dem Abrücken, nach beendeter Hilfeleistung oder Bereitstellung am Einsatzort, dem

**örtlich zuständigen Einsatzleiter ein Hilfsbericht zu übergeben.**

Der Hilfsbericht dient als Unterlage zur Erstellung des Brand- bzw. technischen Einsatzberichtes und zur Ergänzung der Einsatzsofortmeldung.

## FORMULARE IN JEDEM EINSATZFAHRZEUG

In jedem Einsatzfahrzeug ist ein Block mit den Formularen „Hilfsbericht“ mitzuführen.